

KÄNGURUH-MITTWOCHS - REGATTA

Ausschreibung und Allgemeine Segelanweisungen

1. Die „Känguruh-Mittwochs-Regatta“ ist für reviergeeignete Einrumpfboote nach Yardstick (HSC-Känguruh-Yardstickliste) ausgeschrieben. Die Werte der Yardstickliste können jederzeit vom Veranstalter geändert werden.

Gestartet wird nach einem „Känguruh-Start“: Das Boot mit dem Yardstick 140 startet zuerst pünktlich um 18.30 Uhr. Die Startzeiten der anderen gemeldeten Boote ergeben sich aus der ausgegebenen Startliste. Die Reihenfolge im Ziel ist die Reihenfolge nach berechneter Zeit.

1.1. Es wird an jedem Mittwoch gesegelt vom 26. April bis zum 20. September 2017, insgesamt 22 mal. Für die Jahreswertung werden die 12 besten Ergebnisse herangezogen. Die Wettfahrt am 20. September 2017 zählt nicht für die Jahreswertung.

1.2. Meldungen (Jugendliche frei) können entweder für das ganze Jahr abgegeben werden:

	EUR	Meldegeld
a) Mitglieder DSV-Verein	EUR	145,-
b) keine Vereinszugehörigkeit	EUR	290,-
oder pro Einzelwettfahrt:		
c) Mitglieder DSV-Verein	EUR	10,-
d) keine Vereinszugehörigkeit	EUR	20,-

1.3. Es gelten die Segelanweisungen des Heftes „Alster-Regatten 2017“ mit folgenden Änderungen:

1.4. Boote, die starten, ohne Meldegeld zu zahlen oder sich anzumelden, können von der Wettfahrtleitung für die gesamte Serie ausgeschlossen werden.

1.5. Ein Boot ist erst dann startberechtigt, wenn verantwortlich durch den Steuermann die von jedem einzelnen Crewmitglied eigenhändig unterschriebene Regelung über Haftungsausschluss, -Begrenzung und Regelanerkennung auf dem Meldeformular oder einer separaten Erklärung für die jeweilige oder für alle Wettfahrten, an denen das Crewmitglied teilnimmt, dem Veranstalter vorliegt.

1.6. Es werden folgende Kurse gesegelt:

Bahn GRÜN (alle Tonnen an Steuerbord runden)	Bahn ROT (alle Tonnen an Backbord runden)
Start am HSC-Steg	Start am HSC-Steg
Tonne 3 (Holzdamm)	Tonne 2 (Lohmühlenstr)
Tonne 4 (Fontenay)	Tonne 6 (Milchstrasse)
Tonne 2 (Lohmühlenstr)	Tonne 5 (Rabenstrasse)
Tonne 3 (Holzdamm)	Tonne 2 (Lohmühlenstr)
Tonne 1 (Schwanenwik)	Tonne 1 (Schwanenwik)
Tonne 2 (Lohmühlenstr) *	Tonne 3 (Holzdamm) *
Tonne 5 (Rabenstrasse)	Tonne 2 (Lohmühlenstr)
Tonne 6 (Milchstrasse)	Tonne 4 (Fontenay)
Tonne 2 (Lohmühlenstr)	Tonne 3 (Holzdamm)
Ziel am HSC-Steg	Ziel am HSC-Steg
* von hier ins Ziel, wenn am Flaggenmast HSC-Steg Flagge „K“ gesetzt ist.	

Die abzusegelnde Bahn wird mit einer grünen bzw. roten Tafel auf weissem Hintergrund, zusammen mit der Wettfahrtdauer, am HSC-Steg signalisiert.

1.7. Ab dem Ankündigungssignal (1 Ton) um 18.20 Uhr unterliegen alle Boote, soweit sie sich im Startgebiet aufhalten, den Racing Rules of Sailing (RRS) der ISAF und dieser Segelanweisung. Weitere Signale:

- Vorbereitung (1 Ton) um 18.25 Uhr
- Start (für YS 140, 1 Ton) um 18.30 Uhr

1.8. Die Startlinie wird gebildet durch eine Boje mit einer „Känguruh“-Flagge und der Startmaschine auf dem HSC-Steg, an der sich Kurs- und Zeittafel befinden.

In das Dreieck, gebildet aus der Startboje, der Startmaschine und einer zusätzlichen, vor der Startboje liegenden Boje ohne Flagge darf erst unmittelbar vor dem Start eingesegelt werden.

Boote, die die Linie zwischen der Startboje und der davor liegenden Dreiecks-Boje durchsegeln, werden mit 20% Platzstrafe belegt, es sei denn, sie starten neu.

Auf dem Schenkel zwischen Start und erster Tonne darf kein Spinnaker oder gleichwertiges Segel gesetzt werden.

1.9. Frühstarter, die nicht um beide Bojen herum neu gestartet sind, werden mit Platzstrafen belegt:

- (a) bis 30 Sekunden = 20% der Plätze
- (b) über 30 Sekunden = 50% der Plätze.

Frühstarter, die sich einen nicht einholbaren Vorsprung verschafft haben oder wenn die Flagge „Black“ (schwarz) am HSC-Flaggenmast gesetzt ist, werden von der Wettfahrt disqualifiziert.

1.10. Sind von der Wettfahrtleitung Bahnschiedsrichter eingesetzt, können diese in Abänderung RRS 63.1, ohne Protestverhandlung und bereits in der Vorstartphase ab 18.20 Uhr, bei Verstößen gegen die Regeln der RRS, Teil 1, 2, 3 und 4 sofort Strafen verhängen:

(a) Eine rote Flagge/Tafel zusammen mit einem Schallsignal bedeutet: Das angegebene Boot muß eine Strafe gem. RRS 44.2 (Zwei-Drehungen-Strafe bei nächster zumutbarer Gelegenheit) ausführen. Strafen, die in der Vorstartphase verhängt wurden, müssen unmittelbar nach dem Start ausgeführt werden, ohne dabei andere Boote zu behindern.

(b) Eine schwarze Flagge/Tafel zusammen mit einem Schallsignal bedeutet: Das angegebene Boot ist disqualifiziert und hat sofort die Bahn zu verlassen.

1.11. Protestverhandlungen sind nicht vorgesehen. In Abänderung RRS 63.1 können Boote, die eine Ersatzstrafe nach RRS 44.1 oder eine Strafe von einem Bahnschiedsrichter nicht annehmen oder nicht aufgeben wie in RRS 44.1 vorsehen, ohne Protestverhandlung disqualifiziert werden.

1.12. In Abänderung RRS 63.1 können Boote, die an einer Kollision mit erheblichen Schaden beteiligt sind und die Wettfahrt fortsetzen, ohne Protestverhandlung von der nächsten Wettfahrt ausgeschlossen werden, in besonders schweren Fällen für mehrere Wettfahrten oder die gesamte Serie.

1.13. Die Wettfahrtleitung behält sich vor, bei schuldhaft verursachten Personen- oder Sachschäden den Verursacher für drei Wettfahrten und bei Wiederholungen für die gesamte Serie auszuschließen.

1.14. In Abänderung RRS A4.2 wird ein disqualifiziertes Boot wie DNC und schlechter als DNF und DNS gewertet.

1.15. Eine Preisverteilung wird an jedem Mittwoch gegen 21 Uhr durchgeführt. Die Gesamtpreisverteilung mit der Jahreswertung erfolgt am Mittwoch, dem 20. September 2017, gegen 21.30 Uhr.

1.16. Für Boote ohne gültige Haftpflichtversicherung besteht ein absolutes Startverbot.

MELDUNG

Zur „Känguruh-Mittwochs-Regatta“ des HSC melde ich folgendes Boot:

Segelzeichen	Boostyp	
Bootsname	Yardstickzahl lt DSV	Club
Steuermann, Name	Vorname	
Strasse		
PLZ, Ort		
Telefon		

Die Meldung gilt für alle Wettfahrten
für folgendes Datum _____

Das Meldegeld in Höhe von EUR _____ ist beigefügt / überwiesen
wird bar bezahlt

Konto: Hamburger Segel-Club, Hamb. Sparkasse, IBAN DE26200505501238128613, BIC HASPDEHXXX

Mit meiner Unterschrift erkenne ich an:

Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers, an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei ihm, er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für seine Mannschaft. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten seiner Crew sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich.

Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer.

Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten - Arbeitnehmer und Mitarbeiter - Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherungs-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist.

Die gültigen Wettfahrtregeln der ISAF, die Ordnungsvorschriften Regattasegeln und das Verbandsrecht des DSV, die Klassenvorschriften sowie die Vorschriften der Ausschreibung und Segelanweisung sind einzuhalten und werden ausdrücklich anerkannt.

Ich erkläre mich einverstanden mit der Speicherung der notwendigen Daten, die sich aus der Anmeldung zur Regatta ergeben sowie mit der Veröffentlichung der in den Ergebnislisten enthaltenen personenbezogenen Daten.

Ich erkläre mich einverstanden mit der Veröffentlichung von regattabezogenen Fotos in Printmedien und Webseiten der Veranstalter.

Ich verzichte nicht auf Ersatz eines Schadens, der durch (auch geringe) Regelverletzungen von anderen Regattateilnehmern mir oder meinen Mitseglern zugefügt wird.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

WERBUNG: Ist auf der Alster durch die Behörden verboten, Verstöße können mit Bussgeld geahndet werden.

ERKLÄRUNG

Name _____

Vorname _____

Club _____

Strasse _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Diese Erklärung gilt

für alle Wettfahrten



für folgendes Datum _____

Zur „Känguruh-Mittwochs-Regatta“ des HSC gebe ich folgende Erklärung ab:

Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers, an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei ihm, er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für seine Mannschaft. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten seiner Crew sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich.

Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer.

Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten - Arbeitnehmer und Mitarbeiter - Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherungs-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist.

Die gültigen Wettfahrtregeln der ISAF, die Ordnungsvorschriften Regattasegeln und das Verbandsrecht des DSV, die Klassenvorschriften sowie die Vorschriften der Ausschreibung und Segelanweisung sind einzuhalten und werden ausdrücklich anerkannt.

Ich erkläre mich einverstanden mit der Speicherung der notwendigen Daten, die sich aus der Anmeldung zur Regatta ergeben sowie mit der Veröffentlichung der in den Ergebnislisten enthaltenen personenbezogenen Daten.

Ich erkläre mich einverstanden mit der Veröffentlichung von regattabezogenen Fotos in Printmedien und Webseiten der Veranstalter.

Ich verzichte nicht auf Ersatz eines Schadens, der durch (auch geringe) Regelverletzungen von anderen Regattateilnehmern mir oder meinen Mitseglern zugefügt wird.

Datum _____

Unterschrift _____

WERBUNG: Ist auf der Alster durch die Behörden verboten, Verstöße können mit Bussgeld geahndet werden.